

FAQ Nr. 6 Corona-Pandemie

Antworten auf häufig gestellte Fragen

20. April 2021

1. **Bietet die KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH auch die Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltest an?**

Ja, das ist der Fall. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Werk- und Förderstätten haben die Möglichkeit, zweimal pro Woche einen Corona-Antigen-Schnelltest durchführen zu lassen. Wir empfehlen dringend, dieses Testangebot zu nutzen. Damit lassen sich frühzeitig Infektionen erkennen und Infektionsketten unterbrechen.

2. **Welche Personen dürfen die Werk- und Förderstätten der KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH auch weiterhin nicht betreten?**

Ein Betretungsverbot gilt nach Allgemeinverfügung ab dem 09.01.2021 weiterhin für Personen, die:

- Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann (bitte hierzu immer ein ärztliches Attest vorlegen).

3. **Bei mir liegt eine Grunderkrankung vor, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Kann ich trotzdem die Werk- und Förderstätten der KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH besuchen?**

Ja, das können Sie tun. Personen, die an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, können in unseren Werkstätten und Förderstätten im Rahmen einer Notbetreuung beschäftigt und betreut werden. Unsere hohen Hygiene- und Schutzstandards ermöglichen i.d.R. eine Notbetreuung in allen Arbeitsbereichen. Wenden Sie sich bitte zur näheren Abstimmung an Ihren Sozialdienst.

- 4. Bei mir liegt eine Grunderkrankung vor, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Ich möchte auch die Notbetreuung der Werk- und Förderstätte nicht in Anspruch nehmen. Was muss ich tun?**

Nach der Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 dürfen Personen, die an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, Werk- und Förderstätten ab dem 09.01.2021 nicht betreten. Über das Vorliegen einer entsprechenden Grunderkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Wenn Sie ein ärztliches Attest haben, das bestätigt, dass bei Ihnen eine entsprechende Grunderkrankung vorliegt, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann (keine Arbeitsunfähigkeit!), erfolgt in der aktuellen Situation weiterhin die Entgeltzahlung und Sie müssen auch keinen Urlaub einbringen.

- 5. Ich kann kein ärztliches Attest wegen einer Grunderkrankung vorlegen und bin auch nicht arbeitsunfähig. Ich möchte noch etwas abwarten, bevor ich wieder die Werkstätte besuche. Was kann ich in diesem Fall tun?**

In diesem Fall müssen Sie Urlaub beantragen und einbringen. Sobald Sie keinen Urlaubsanspruch mehr haben, können Sie unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen.

- 6. Wird das Arbeitsentgelt (Lohn) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung während eines Betretungsverbotes, einer Schließung / Teilschließung oder einer Quarantäne weiterbezahlt?**

Die KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH zahlen aktuell während der Zeit eines Betretungsverbotes oder einer Quarantäne die üblichen monatlichen Arbeitsentgelte weiter. Das ist dank der gebildeten Rücklagen derzeit möglich.

Sollte aufgrund der wirtschaftlichen Situation eine Änderung notwendig sein, wird das vorab mit dem Werkstattrat besprochen und Sie erhalten dann rechtzeitig eine entsprechende Information dazu.

- 7. Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung für die Dauer der Betretungsverbote auch einen Urlaubsanspruch erworben?**

Ja, der Urlaubsanspruch ist weiterhin auch während des Betretungsverbots entstanden.

- 8. Muss der geplante und genehmigte Urlaub (zum Beispiel auch der Betriebsurlaub) während des Betretungsverbotes weiterhin bzw. wie geplant eingebracht werden (Eintrag Urlaub in der Anwesenheitserfassung bleibt bestehen)?**

Ja, dieser Urlaub bleibt in der Anwesenheitserfassung bestehen.

9. Ich habe Urlaub (beantragt und bereits genehmigt) und erhalte nun eine Quarantäneanordnung. Muss der geplante und genehmigte Urlaub nun weiterhin bzw. wie geplant eingebracht werden?

Ja, dieser Urlaub bleibt in der Anwesenheitserfassung bestehen.

10. Ich habe einen Termin für die CORONA-Schutzimpfung außerhalb der Werkstätte. Welche Abwesenheitsart gilt dann für mich?

Es gilt die gleiche Abwesenheitsart, wie bei einem Arztbesuch. Die Lohnart 68 wird von Ihrem zuständigen Gruppenleiter eingetragen. Als Nachweis bitte die Impfbestätigung oder den Impfpass vorlegen.

11. Wie sind die Arbeits- und Betreuungsbedingungen in den KJF Werkstätten?

Der Gesundheitsschutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat oberste Priorität.

An allen Standorten der KJF Werkstätten gemeinnützige GmbH gelten umfassende Hygiene- und Schutzkonzepte. Die festgelegten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des *Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung*, dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und den Empfehlungen der BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die Beschäftigung und Betreuung findet aktuell ausschließlich in festen Arbeitsgruppen statt. Es gelten die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln und Vorgaben zur Raumlüftung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere im Fahrdienst, auf allen Verkehrsflächen und an allen gekennzeichneten Bereichen ist Standard. In speziellen Bedarfsfällen oder auch auf Nachfrage werden FFP 2 Masken zur Verfügung gestellt.

Genauere Informationen zu den geltenden Hygiene- und Schutzstandards erhalten Sie beim Sozialdienst.

Sie finden den *Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung* auf unserer Homepage <https://www.kjf-werkstaetten.de/>